

träge werden, so wurde vorsorglich mitgeteilt, vom UN-Sekretariat im Rahmen seiner (begrenzten) Kapazitäten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bearbeitet.

Jeder Regierung steht es frei, die Modalitäten für derartige Anträge von Privatpersonen auf Einsicht in die Unterlagen über einzelne Kriegsverbrecher zu bestimmen; so wird von den Kommissionsmitgliedern empfohlen, daß die betreffenden Regierungen zusätzlich

zu diesen Anträgen ein Empfehlungsschreiben einer Hochschul- oder Forschungsanstalt oder eines Berufsverbandes fordern sollten, um so andere Beweggründe als die des Forschungsvorhabens auszuschließen. Ferner sollten sich die Regierungen Kenntnis über die Art des beantragten Materials verschaffen und die Gefahr eines Mißbrauchs sorgsam abwägen. Der Antragsteller selbst wird mittels einer von ihm zu unterzeichnenden Erklärung dazu verpflichtet, bei einer

eventuellen Veröffentlichung über die Unterlagen des Kriegsverbrecher-Archivs einen Quellenvermerk anzubringen, aus dem hervorgeht, daß das Material einer rechtlichen Prüfung möglicherweise noch nicht unterzogen wurde; aus einer Verwendung resultierende Rechtsansprüche Dritter können daher nur gegenüber ihm, nicht aber gegenüber den Vereinten Nationen oder der Regierung seines Landes geltend gemacht werden.

Sigrid Klein □

Dokumente der Vereinten Nationen

Recht auf Entwicklung, Menschenrechte, Recht auf Eigentum, Unternehmertum, AIDS, Zypern, Irak-Iran, Nahost

Recht auf Entwicklung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung zum Recht auf Entwicklung. – Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung,
- > beschließt, die Erklärung zum Recht auf Entwicklung zu verabschieden, deren Wortlaut dieser Resolution als Anhang beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis: +146; –1: Vereinigte Staaten; =8: Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Finnland, Großbritannien, Island, Israel, Japan, Schweden.

ANHANG

Erklärung zum Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

- eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art und zur Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,
- davon ausgehend, daß Entwicklung ein umfassender wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Prozeß ist, der die ständige Steigerung des Wohls der gesamten Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe am Entwicklungsprozeß und an der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziel hat,
- in Anbetracht dessen, daß nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in welcher die in der Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Übereinkünfte, Konventionen, Resolutionen, Empfehlungen und sonstigen Instrumente der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen zur ganzheitlichen Entwicklung des Menschen sowie zu Fortschritt und Entwicklung aller Völker im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, einschließlich der Instrumente zur Entko-

lonisierung, zur Verhütung von Diskriminierung, zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur weiteren Förderung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta,

- unter Hinweis auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie das Recht haben, frei über ihren politischen Status zu entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten,
- weiterhin unter Hinweis auf das Recht der Völker, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der beiden internationalen Menschenrechtspakte die volle und uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen auszuüben,
- eingedenk der Verpflichtung der Staaten nach der Charta, sich für die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied wie den der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status einzusetzen,
- in der Auffassung, daß es zur Schaffung von Bedingungen beitragen würde, welche die Entwicklung großer Teile der Menschheit begünstigen, wenn die massiven und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Einzelpersonen beseitigt würden, die von Situationen betroffen sind, wie sie durch Kolonialismus, Neokolonialismus, Apartheid, alle Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, Fremdherrschaft und ausländische Besetzung, Aggression und die Bedrohung der nationalen Souveränität, nationalen Einheit und territorialen Integrität sowie Kriegsdrohungen verursacht werden,
- besorgt über das Bestehen schwerwiegender Hindernisse für die Entwicklung sowie für die volle Entfaltung von Menschen und Völkern, unter anderem auf Grund der Vorenthaltung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, sowie in der Auffassung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind, daß der Realisierung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte und daß somit die Förderung und Achtung beziehungsweise die Wahrneh-

mung bestimmter Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht als Rechtfertigung für die Vorenthaltung anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten dienen kann,

- in der Auffassung, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentliche Elemente einer Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind,
- erneut erklärend, daß zwischen Abrüstung und Entwicklung ein enger Zusammenhang besteht, daß Fortschritte im Abrüstungsbereich in erheblichem Maße zu Fortschritten im Entwicklungsbereich beitragen würden und daß die durch Abrüstungsmaßnahmen freierwerdenden Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und das Wohl aller Völker, insbesondere der der Entwicklungsländer, eingesetzt werden sollten,
- davon ausgehend, daß der Mensch zentrales Subjekt des Entwicklungsprozesses ist und daß jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,
- im Hinblick darauf, daß es Hauptverantwortung der jeweiligen Staaten ist, Bedingungen zu schaffen, die der Entwicklung von Völkern und Einzelpersonen förderlich sind,
- sich dessen bewußt, daß auf internationaler Ebene unternommene Bemühungen um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte mit Bemühungen um die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung einhergehen sollten,
- in Bekräftigung dessen, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der Einzelpersonen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen,
- > verkündet die folgende Erklärung zum Recht auf Entwicklung:

Artikel 1

(1) Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen.

(2) Das Menschenrecht auf Entwicklung bedingt auch die volle Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, wozu vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen der beiden internationalen Menschenrechtspakte auch die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen gehört.

Artikel 2

(1) Der Mensch ist zentrales Subjekt der Entwicklung und sollte aktiver Träger und Nutznießer des Rechts auf Entwicklung sein.

(2) Alle Menschen tragen einzeln und gemeinschaftlich Verantwortung für die Entwicklung, wobei die Notwendigkeit der uneingeschränkten Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind, die allein die freie und volle Entfaltung des Menschen gewährleisten kann, und sie sollten daher eine der Entwicklung gemäße politische, soziale und wirtschaftliche Ordnung fördern und schützen.

(3) Die Staaten haben das Recht und die Pflicht, geeignete nationale Entwicklungspolitiken aufzustellen, die die stetige Steigerung des Wohls der gesamten Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe an der Entwicklung und an einer gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziel haben.

Artikel 3

(1) Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind.

(2) Die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung erfordert die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen.

(3) Die Staaten haben die Pflicht, miteinander zusammenzuarbeiten, um Entwicklung herbeizuführen und Entwicklungshindernisse zu beseitigen. Die Staaten sollten ihre Rechte so wahrnehmen und ihren Pflichten so nachkommen, daß hierdurch eine neue internationale Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, der gemeinsamen Interessen und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte gefördert werden.

Artikel 4

(1) Die Staaten haben die Pflicht, einzeln und gemeinschaftlich Maßnahmen zur Aufstellung internationaler Entwicklungspolitiken zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erleichtern.

(2) Zur Förderung einer rascheren Entwicklung der Entwicklungsländer sind konsequente Maßnahmen erforderlich. Ergänzend zu den Anstrengungen der Entwicklungsländer ist eine wirksame internationale Zusammenarbeit unerlässlich, damit diese Länder die geeigneten Mittel und Einrichtungen erhalten, um ihre umfassende Entwicklung weiter voranzutreiben zu können.

Artikel 5

Die Staaten ergreifen energische Maßnahmen, um die massiven und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Menschen zu beseitigen, die von Situationen betroffen sind, wie sie durch Apartheid, alle Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, Kolonialismus, Fremdherrschaft und ausländische Besetzung, Aggression, fremde Einmischung und Bedrohungen der nationalen Souveränität, nationalen Einheit und territorialen Integrität, Kriegsdrohungen sowie die Weigerung, das Grundrecht der Völker auf Selbstbestimmung anzuerkennen, verursacht werden.

Artikel 6

(1) Alle Staaten sollten mit dem Ziel zusammenarbeiten, die universale Achtung und

Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern, zu unterstützen und zu festigen.

(2) Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind unteilbar und interdependent; der Realisierung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sollten gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden.

(3) Die Staaten sollten Maßnahmen zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen ergreifen, die sich aus der Nichtbeachtung bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ergeben.

Artikel 7

Alle Staaten sollten sich für die Schaffung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einsetzen und zu diesem Zweck alles in ihren Kräften Stehende tun, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und um sicherzustellen, daß die durch effektive Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden.

Artikel 8

(1) Die Staaten sollten auf nationaler Ebene alles Erforderliche zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung tun und gewährleisten unter anderem die Chancengleichheit für alle beim Zugang zu Grundressourcen, Erziehung, Gesundheitsdiensten, Nahrung, Unterkunft, Arbeit und einer gerechten Einkommensverteilung. Durch wirksame Maßnahmen sollte sichergestellt werden, daß Frauen im Entwicklungsprozeß eine aktive Rolle spielen. Es sollten geeignete wirtschaftliche und soziale Reformen mit dem Ziel vorgenommen werden, alle sozialen Ungerechtigkeiten auszumerzen.

(2) Die Staaten sollten die Mitwirkung der Bevölkerung an allen Bereichen als eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte fördern.

Artikel 9

(1) Alle in dieser Erklärung niedergelegten Aspekte des Rechts auf Entwicklung sind unteilbar und interdependent und sollten jeweils im Gesamtzusammenhang gesehen werden.

(2) Keine Bestimmung dieser Erklärung ist dahingehend auszulegen, daß sie im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehe, beziehungsweise daß sich daraus das Recht eines Staates, einer Gruppe oder einer Person ableiten lasse, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Menschenrechtspakten festgelegten Rechte abzielt.

Artikel 10

Durch geeignete Maßnahmen sollte für die volle Ausübung und den fortschreitenden Ausbau des Rechts auf Entwicklung gesorgt werden, so auch durch die Formulierung, Verabschiedung und Implementierung politischer, gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Recht auf Entwicklung. – Resolution 41/133 vom 4. Dezember 1986

Die Generalversammlung

> erklärt:

Die Realisierung des Rechts auf Entwicklung

erfordert konzertierte internationale und nationale Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten wirtschaftliche Not, Hunger und Krankheit überall in der Welt ohne Diskriminierung zu beseitigen.

Zu diesem Zweck sollte die internationale Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sein, ein stabiles und kontinuierliches Wirtschaftswachstum zu erhalten und gleichzeitig Maßnahmen zu setzen, um die zu Vorzugsbedingungen vergebene Hilfe an die Entwicklungsländer zu erhöhen, weltweite Ernährungsunsicherheit aufzubauen, das Verschuldungsproblem zu lösen, Handelsschranken zu beseitigen, Währungsstabilität zu fördern und die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu verstärken.

Abstimmungsergebnis: +133; -11: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigte Staaten; =12: Australien, Bahamas, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Israel, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien.

Menschenrechte

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte. – Resolution 41/117 vom 4. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- eingedenk der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Verpflichtung der Staaten, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit sowie die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern,
- in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich,
- daran erinnernd, daß in der Präambel der Internationalen Menschenrechtspakte anerkannt wird, daß das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann,
- eingedenk dessen, daß 1986 der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte begangen wird,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 40/114 vom 13. Dezember 1985,
- in Bekräftigung ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der es heißt, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und wechselseitig voneinander abhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte enthebt oder entbindet,
- davon überzeugt, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürger-

- lichen und politischen Rechte wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung geschenkt werden sollte,
- in dem Wunsch, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die der vollen Verwirklichung der Menschenrechte im Wege stehen, insbesondere Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus, alle Formen der rassistischen Diskriminierung, Apartheid, fremde Intervention, Besetzung, Aggression, Diskriminierung und Fremdherrschaft,
 - in Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden Volkes, die volle Souveränität über seine Naturschätze und seine natürlichen Ressourcen auszuüben,
 - erneut erklärend, daß zwischen Abrüstung und Entwicklung ein enger Zusammenhang besteht, daß Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eine sehr förderliche Wirkung auf Fortschritte im Entwicklungsbereich ausüben würden und daß die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zum Wohl aller Völker, insbesondere jener der Entwicklungsländer, verwendet werden sollten,
 - in der Erkenntnis, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zur Förderung der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beitragen könnte,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen 1985/42 vom 14. März 1985 und 1986/15 vom 10. März 1986 der Menschenrechtskommission, in denen die Kommission erklärt hat, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet worden ist,
 - mit dem Ersuchen an den Generalsekretär, seine Bemühungen im Rahmen des Programms für Beratungsdienste zu verstärken, die den Staaten bei der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geboten werden, die in den Internationalen Menschenrechtspakten und in anderen Instrumenten der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte niedergelegt sind,
1. appelliert an alle Staaten, eine Politik zu verfolgen, die auf die Verwirklichung, die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte ausgerichtet ist;
 2. fordert alle Staaten auf, an der Schaffung von Verhältnissen auf staatlicher wie auch auf internationaler Ebene mitzuwirken, die der Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten förderlich sind;
 3. ersucht die Menschenrechtskommission, sich weiterhin mit der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen zu diesen Menschenrechten vorzulegen;
 4. begrüßt die durch den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgte Einsetzung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der ab 1987 mit der wichtigen Aufgabe betraut sein wird, die Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu überwachen;
 5. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und dafür Sorge zu tra-

gen, daß er uneingeschränkte administrative Unterstützung erhält, damit er in wirksamer Weise seinen Aufgaben nachkommen kann;

6. bekräftigt, wie wichtig und sachdienlich die Berichte, die dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte vorgelegt werden, für die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Programme und Aktivitäten sind;
7. beschließt, die Frage der Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt 'Internationale Menschenrechtspakte' zu erörtern.

Abstimmungsergebnis: +129; -1: Vereinigte Staaten; =25 (meist westliche Staaten).

Über den Absatz 9 der Präambel wurde zuvor separat abgestimmt: +131; -9: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Vereinigte Staaten; =15.

Recht auf Eigentum

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten. – Resolution 41/132 vom 4. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- geleitet von dem Wunsch, einen höheren Lebensstandard, Vollbeschäftigung und Bedingungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, die die bestmögliche Nutzung der menschlichen Ressourcen begünstigen,
- in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze,
- im Hinblick darauf, daß die Staaten das Recht haben, ihr jeweiliges politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu gestalten, sowie im Hinblick darauf, daß sie das Recht haben, sich ihre eigenen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu geben,
- ferner im Hinblick darauf, daß alle Völker für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen können, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen, und daß in keinem Falle ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,
- in der Überzeugung, daß es zur Erreichung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beiträgt, wenn alle Menschen uneingeschränkt ihr Recht wahrnehmen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen,
- ferner in der Überzeugung, daß das Recht eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, das in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ist und in Ziffer 11 der Erklärung über die Rechte der Behinderten und Artikel 16 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bekräftigt wird, insofern von besonderer Bedeutung ist, als es die umfassendere Wahrnehmung anderer grundlegender Menschenrechte begünstigt,
- bekräftigend, daß gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschen-

rechte jeder Mensch in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen ist, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen,

- unter Hinweis auf die mit dem Recht des einzelnen auf Eigentum zusammenhängenden Grundsätze, die in den entsprechenden Artikeln der regionalen Menschenrechtsübereinkünfte der Organisation der Amerikanischen Staaten, der Organisation der Afrikanischen Einheit und des Europarats verankert sind,

1. erkennt an, daß es in den Mitgliedstaaten zahlreiche Rechtsformen des Eigentums gibt, so auch privates, gemeinschaftliches und staatliches Eigentum, die durch die Schaffung solider Grundlagen für politische, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit alle zur Gewährleistung einer effektiven Entwicklung und Nutzung der menschlichen Ressourcen beitragen sollten;
2. unterstreicht die Rolle der Eigeninitiative als Ressource von unschätzbarem Wert für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
3. erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, daß die Erklärung, so auch das Recht eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, nicht so ausgelegt werden darf, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründen, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten hinzielt;
4. bittet die Regionalkommissionen, den Zusammenhang zwischen der vollen Wahrnehmung des in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten zu untersuchen;
5. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen und der anderen zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht zu erstellen
 - a) über den Zusammenhang zwischen der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch den einzelnen, insbesondere des in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten;
 - b) über die Rolle des in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, für die Gewährleistung der uneingeschränkten und freien Partizipation des einzelnen an den wirtschaftlichen und sozialen Systemen der Staaten;
6. bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zum Gegenstand seines Berichts mitzuteilen;
7. bittet die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär

ihre Auffassungen zum Gegenstand seines Berichts mitzuteilen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über seine Feststellungen Bericht zu erstatten;
9. ersucht ferner um die Erstattung eines vorläufigen mündlichen Berichts zu dieser Frage an die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung;
10. bittet die Menschenrechtskommission, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung die Behandlung des Rechts eines jeden Menschen wiederaufzunehmen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentümern zu besitzen;
11. beschließt, diese Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt »Weiter im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung der effektiven Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten« zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: +109; -0; =41.

Unternehmertum

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Rolle der einheimischen Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung. — Resolution 41/182 vom 8. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- erneut erklärend, daß jedes Land das Recht hat, entsprechend dem von ihm gewählten Wirtschafts- und Gesellschaftssystem und gemäß seinen Prioritäten seine Zielsetzungen festzulegen, sich um die Erfüllung seiner Entwicklungspläne zu bemühen, den öffentlichen und den privaten Sektor seiner Volkswirtschaft zu stärken und die Erschließung seiner Humanressourcen zu fördern,
- in Anerkennung dessen, daß die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, dafür verantwortlich ist, eingedenk der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen gerechte weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die die Entwicklung der Entwicklungsländer begünstigen, zu fördern und sich um die Schaffung solcher Bedingungen zu bemühen,
- ferner in Anerkennung der Rolle und der Verantwortlichkeit jeder einzelnen Regierung bei der Förderung der Entwicklung und der Schaffung entsprechender günstiger Rahmenbedingungen,
- in Bekräftigung ihrer Resolution 34/137 vom 14. Dezember 1979 über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1985/10 vom 28. Mai 1985 über öffentliche Verwaltung und öffentliches Finanzwesen im Dienste der Entwicklung sowie 1986/73 vom 23. Juli 1986 über die Erschließung der Humanressourcen,
- feststellend, daß einheimische Unternehmer eine entscheidende und positive Rolle bei der Mobilisierung von Ressourcen und bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der sozio-ökonomischen Entwicklung spielen können,
- in dem Bewußtsein, daß zahlreiche Länder aktiv bemüht sind, einheimische Unternehmer zu fördern, zu unterstützen und ihre Effektivität zu verbessern, wenn es darum geht, die Produktionskapazitäten auszubauen und zu modernisieren, insbesondere durch Produktivitätssteigerung und Verbesserung der technologischen Fähigkeiten,

und generell einen Beitrag zum Entwicklungsprozeß zu leisten,

- eingedenk dessen, daß die Förderung und Entwicklung eines einheimischen Unternehmertums einen dynamischen Kapitalbildungsprozeß in den Entwicklungsländern voraussetzt, der wiederum von den finanziellen und technischen Ressourcen sowie vom verbesserten Zugang dieser Länder zu den Absatzmärkten abhängt,
 - in der Erkenntnis, daß der Mensch die treibende Kraft und die Inspiration des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts ist,
1. bittet den Generalsekretär und die in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, so die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Weltbank, sowie die regionalen Entwicklungsbanken, im Rahmen ihrer Mandate, Programme und Prioritäten
 - a) die Bemühungen der Staaten um die Förderung einheimischer Unternehmer im privaten und öffentlichen Sektor und/oder in anderen Sektoren gemäß ihren innerstaatlichen Gesetzen, Prioritäten und Rechtsvorschriften unter anderem durch Projekte der Technischen Zusammenarbeit weiterhin zu unterstützen;
 - b) den praktischen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Ländern in bezug auf die Rolle einheimischer Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung zu erleichtern;
 2. ersucht den Generalsekretär, zu untersuchen, welche Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden können, um den Beitrag der einheimischen Unternehmer im privaten wie auch im öffentlichen Sektor zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer zu erhöhen, sich dabei auf die im System der Vereinten Nationen bereits laufenden Arbeiten zu stützen und auf die Notwendigkeit Bedacht zu nehmen, daß Doppelarbeit und doppelte Kosten vermieden werden, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

AIDS

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verhütung und Bekämpfung von AIDS (Syndrom der erworbenen Immunschwäche). — Resolution 42/8 vom 26. Oktober 1987

Die Generalversammlung,

- zutiefst besorgt darüber, daß das Syndrom der erworbenen Immunschwäche (AIDS), das von einem oder mehreren natürlich vorkommenden Retroviren unbestimmten Ursprungs verursacht wird, alle Regionen der Welt in Mitleidenschaft ziehende, pandemische Ausmaße angenommen hat und die Erreichung des angestrebten Ziels, die Gesundheit aller sicherzustellen, ernstlich gefährdet,
- nach Behandlung der Resolution WHA 40.26 der Weltgesundheitsversammlung vom 15. Mai 1987 über die Globale Strategie zur AIDS-Verhütung und -Bekämpfung sowie der Resolution 1987/75 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Juli 1987 über die AIDS-Verhütung und -Bekämpfung,

— in Anerkennung der unbestrittenen Führungsrolle und der unverzichtbaren weitestgehenden Leitungs- und Koordinierungsaufgabe der Weltgesundheitsorganisation bei der AIDS-Verhütung, -Bekämpfung und -Aufklärung und in der diesbezüglichen Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung, die dem AIDS-Sonderprogramm der Weltgesundheitsorganisation in diesem Zusammenhang zukommt,

1. spricht der Weltgesundheitsorganisation ihre Anerkennung aus für ihre Anstrengungen im Hinblick auf eine weltweite AIDS-Verhütung und -Bekämpfung sowie insbesondere für ihre Unterstützung der nationalen AIDS-Programme und regionalen Aktivitäten, so auch des Ministertreffens der asiatischen und pazifischen Staaten in Sydney und der demnächst in London stattfindenden Weltgipfelkonferenz der Gesundheitsminister über AIDS-Verhütungsprogramme;
2. bestätigt, daß die Weltgesundheitsorganisation den dringend gebotenen weltweiten Kampf gegen AIDS auch weiterhin anführen und koordinieren soll;
3. spricht den Regierungen ihre Anerkennung aus, die Maßnahmen in die Wege geleitet haben, um der Globalen Strategie der Weltgesundheitsorganisation entsprechende nationale AIDS-Verhütungs- und -Bekämpfungsprogramme aufzustellen, und fordert die anderen Regierungen nachdrücklich auf, ebenfalls derartige Maßnahmen zu ergreifen;
4. fordert alle Staaten auf, beim Herangehen an das AIDS-Problem die berechtigten Anliegen anderer Länder und die Interessen der Beziehungen zwischen den Staaten zu berücksichtigen;
5. bittet die Weltgesundheitsorganisation, den Informationsaustausch über AIDS-Verhütung und -Bekämpfung und die Förderung entsprechender nationaler und internationaler Forschungsarbeiten durch den weiteren Ausbau von Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation und ähnlicher bereits vorhandener Einrichtungen zu erleichtern;
6. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung aller Aspekte des Problems in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation und unter Inanspruchnahme der bestehenden Einrichtungen und Verfahren für eine koordinierte Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf die AIDS-Pandemie zu sorgen, und bittet nachdrücklich alle entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, die bilateralen und multilateralen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, den weltweiten Kampf gegen AIDS in Übereinstimmung mit der Globalen Strategie zu unterstützen;
7. bittet den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über die weitere Entwicklung der weltweiten AIDS-Seuche Bericht zu erstatten, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, den Bericht seinem Mandat gemäß prüfen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 597(1987) vom 12. Juni 1987

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Mai 1987 (S/18880 mit Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
- ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
- weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1987 hinaus auf Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
- 1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1987 endenden Zeitraum;
- 2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1987 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufforderung an Irak und Iran zur Feuereinstellung. — Resolution 598(1987) vom 20. Juli 1987

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 582 (1986),
- tief besorgt darüber, daß trotz seiner wiederholten Forderung nach einer Feuereinstellung der Konflikt zwischen Irak und Iran mit unverminderter Heftigkeit seinen Fortgang nimmt und nach wie vor zahlreiche Menschen ums Leben kommen sowie großer materieller Schaden entsteht,
- betroffen über die Auslösung und die Fortsetzung des Konflikts,
- ferner betroffen über die Bombardierung rein ziviler Bevölkerungszentren, die Angriffe auf neutrale Schiffe oder zivile Flugzeuge, die Verletzung des humanitären Völkerrechts und anderer Regeln des Kriegsrechts und insbesondere den Einsatz chemischer Waffen in Verletzung der Verpflichtungen nach dem Genfer Protokoll von 1925,
- tief besorgt über eine mögliche weitere Eskalation und Ausweitung des Konflikts,
- entschlossen, alle militärischen Aktionen zwischen Irak und Iran zu beenden,
- überzeugt, daß eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Lösung zwischen Irak und Iran erreicht werden sollte,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,
- feststellend, daß im Hinblick auf den Kon-

flikt zwischen Irak und Iran ein Friedensbruch vorliegt,

- tätig werdend nach Artikel 39 und 40 der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. verlangt, daß Irak und Iran, als ersten Schritt in Richtung auf eine Verhandlungslösung, mit sofortiger Wirkung das Feuer einstellen, alle militärischen Aktionen zu Lande, zu Wasser und in der Luft beenden sowie unverzüglich alle Streitkräfte auf die international anerkannten Grenzen zurückziehen;
- 2. ersucht den Generalsekretär, eine Gruppe von Beobachtern der Vereinten Nationen zu entsenden, die die Feuereinstellung und den Truppenabzug verifizieren, bestätigen und überwachen soll, und ersucht den Generalsekretär ferner, in Abstimmung mit den Parteien die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und dem Sicherheitsrat einen Bericht hierüber vorzulegen;
- 3. fordert nachdrücklich, daß die Kriegsgefangenen nach der Einstellung der aktiven Feindseligkeiten unverzüglich in Übereinstimmung mit dem Dritten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 freigelassen und in ihre Heimatländer zurückgeführt werden;
- 4. fordert Irak und Iran auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution und bei den Vermittlungsbemühungen zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende, gerechte und ehrenhafte, für beide Seiten annehmbare Lösung aller offenen Fragen in Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen erreicht wird;
- 5. fordert alle anderen Staaten auf, größte Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen kann, und so die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;
- 6. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit Irak und Iran zu klären, ob ein unparteiisches Gremium mit der Prüfung der Frage der Verantwortlichkeit für den Konflikt betraut werden soll, und dem Sicherheitsrat baldmöglichst zu berichten;
- 7. ist sich des Ausmaßes des während des Konflikts entstandenen Schadens und der Tatsache bewußt, daß nach Beendigung des Konflikts mit geeigneter internationaler Unterstützung Wiederaufbauanstrengungen unternommen werden müssen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, eine Gruppe von Sachverständigen einzusetzen, die die Frage des Wiederaufbaus prüfen soll, und dem Sicherheitsrat zu berichten;
- 8. ersucht den Generalsekretär ferner, in Abstimmung mit Irak und Iran sowie mit anderen Staaten der Region Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität der Region zu prüfen;

- 9. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution fortlaufend zu unterrichten;
- 10. beschließt, erforderlichenfalls erneut zusammenzutreten, um weitere Schritte zu erwägen, die die Befolgung dieser Resolution sicherstellen sollen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. — Resolution 599(1987) vom 31. Juli 1987

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Juli 1987 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/18990) und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Juli 1987 (S/18999),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1988, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
- 4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
- 5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution mit der Regierung Libanons und den anderen direkt Beteiligten fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Literaturhinweise

Hans-Michael Empell: Die Kompetenzen des UN-Menschenrechtsausschusses im Staatenberichtsverfahren (Art.40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte)

Bern etc.: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften, Reihe II/Rechtswissenschaft, Bd.634) 1987
297 S., 65,- Fr.

Die Hauptkontrollmodalität nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 bildet das Berichtsprüfungsverfahren (Artikel 40). Obwohl der auf

Grund des Paktes gebildete Menschenrechtsausschuß heute auf eine mehr als zehnjährige Praxis zurückblicken kann, sind doch nach wie vor wesentliche Einzelheiten dieses Verfahrens ungeklärt. Dies liegt an der mangelnden Präzision der Kernbestimmung des Art.40 Abs.4, wo es schlicht heißt: »Der Ausschuß prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen.« Weder ergibt sich aus diesen beiden Sätzen mit der gebotenen Deutlichkeit, welche Hilfsmittel der Ausschuß einsetzen darf, wenn er die Berichte prüft, noch läßt sich mit Sicherheit eine Aussage darüber treffen, welchen Niederschlag die Ergebnisse der Prüfung finden